



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2013/11938**
Datum: 06.09.2013
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Büro des
Oberbürgermeisters

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	11.09.2013	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Maßnahmeplan zur Schadensbeseitigung bei der Infrastruktur der Stadt
Halle (Saale) nach dem Hochwasser 2013**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt der Einreichung des als Anlage 1 beigefügten Maßnahmeplanes an das Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 zu.

Er beschließt, dass zu 100% geförderte Maßnahmen unverzüglich von der Verwaltung umgesetzt werden.

Um die Beantragung der Maßnahmen bei den unterschiedlichen Fördermittelgebern bis zum 30.06.2014 zu ermöglichen, wird ab dem Haushaltsjahr 2013 eine „Haushaltsstelle für Gutachten und vorbereitende Leistungen zu Hochwasserschäden„ eingerichtet.
In diese sind 2013 und in den Folgejahren nach derzeitigem Stand folgende Einnahmen und Ausgaben einzustellen.

	2013	2014	2015	2016	Gesamt
Ausgaben	475.000 €	175.000 €	50.000 €		700.000 €
Einnahmen	0 €	100.000 €	100.000 €	500.000 €	700.000 €

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Begründung:

Gemäß „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013, (RL Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013) Gemeinsamer RdErl. StK, MF, MI, MLV, MWW, MLU, MK, MS, vom 2. August 2013“ ist es erforderlich, dass mit Einreichen der sogenannten Maßnahmepläne ein Gremienbeschluss der Antragstellenden Vertretungskörperschaften und Institutionen vorliegt.

Auszug aus der Richtlinie Anlage E „Hilfen zur Schadensbeseitigung bei der Infrastruktur in den Gemeinden und weiterer Körperschaften des öffentlichen Rechts“

„5.2 Maßnahmeplanverfahren

5.2.1 Die betroffenen Gemeinden, Verbandsgemeinden, Unterhaltungsverbände und kreisinternen Zweckverbände melden die jeweiligen Einzelmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Infrastruktur unter Verwendung der festgelegten Vordrucke - Gemeinden und Verbandsgemeinden einschließlich der Maßnahmen von Unternehmen, an denen sie überwiegend beteiligt sind sowie der Maßnahmen nicht-kommunaler Träger - an den jeweils zuständigen Landkreis.

Die Landkreise, kreisfreien Städte und kreisübergreifenden Zweckverbände melden ihre Einzelmaßnahmen - die Landkreise und kreisfreien Städte einschließlich der Maßnahmen von Unternehmen, an denen sie überwiegend beteiligt sind sowie der Maßnahmen nicht-kommunaler Träger - an das Landesverwaltungsamt. Es ist jeweils eine Übersicht (Maßnahmeplan) nach dem vorgegebenen Muster beizufügen und in elektronischer Form zu übermitteln, in der die Einzelmaßnahmen in der Reihenfolge des geplanten Umsetzungsbeginns dargestellt werden. Die Meldungen sind bis zum 15. September 2013 vorzunehmen. Der Beschluss des Gemeinderates, Verbandsgemeinderates, Kreistages oder der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses eines Unterhaltungsverbandes ist beizufügen“

Dieser **Maßnahmeplan ist zur Beschlussfassung als Anlage 1** beigelegt.

Da der Maßnahmeplan auf Grund der Vorgaben weder inhaltlich noch räumlich, sondern nach der Reihenfolge der Abarbeitung sortiert ist, wurde zur Erleichterung der Beratungen der Vorlage ein **Inhaltsverzeichnis (entspricht 1:1 dem Maßnahmeplan), sortiert von A bis Z mit ausgewählten Zwischensummen und der entsprechenden Zuordnung zum Maßnahmeplan** über die laufenden Nummern beigelegt (vergl. Anhang).

Weiterhin sind als Anlage 2 ein Formular zur Meldung der Einzelmaßnahme, Anlage 3 die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013“ (Stand 23.08.2013) und als Anlage 4 eine Präsentation der Staatskanzlei des Landes Sachsen Anhalt zur „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013“ beigelegt.

Die Einrichtung einer „**Haushaltsstelle für Gutachten und vorbereitende Leistungen zu Hochwasserschäden**“ in den Jahren 2013 bis 2016 ist notwendig, um die Beantragung der Maßnahmen bis spätestens zum 30.06.2014 qualifiziert vornehmen zu können.

Mit den Ausgaben tritt die Stadt Halle in Vorleistung, da diese Kosten bei Bewilligung der Maßnahmen zu 100% förderfähig sind. Die Einnahmen speisen sich also aus den Förderungen der Folgejahre, allerdings ggf. erst aus den Schlussrechnungen der Maßnahmen.

Maßnahmen die nicht zu 100% aus der oben benannten Richtlinie finanziert werden können, richten sich darüber hinaus nach den Vorschriften der Mittelgeber, mit denen die Förderung aus der „RL Hochwasser“ kumuliert wird (Vergleiche RL Abschnitt I, Punkt 5.1) und werden den Gremien der Stadt entsprechend der Hauptsatzung vorgelegt.

Anhang: Inhaltsverzeichnis (entspricht 1:1 dem Maßnahmeplan)
sortiert von A bis Z mit ausgewählten Zwischensummen

Anlagen:

- Anlage 1: Beschlussgegenstand
„Maßnahmeplan zur Meldung beim Landesverwaltungsamt“
- Anlage 2: Formular zur Meldung der Einzelmaßnahme
- Anlage 3: „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der
Hochwasserschäden 2013“
- Anlage 4: Präsentation der Staatskanzlei des Landes Sachsen Anhalt zur „Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der
Hochwasserschäden 2013“